

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Paderborn vom 21.02.2005 mit der Änderung vom 30.10.2006

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 11 Fragerecht von Kreistagsabgeordneten und Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 12 Verhandlungsführung
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Vertagung und Unterbrechung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Form der Abstimmung

- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Kreisausschuss und Ausschüsse
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 21.02.2005 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin/dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens achtundzwanzig Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 30. Kalendertag vor der Sitzung, den Sitzungstag nicht eingerechnet, zur Post gegeben oder am 29. Kalendertag vor der Sitzung elektronisch zugeleitet worden ist.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf sieben Kalendertage abgekürzt werden.

- (2) Aus der Einladung müssen Ort und Zeit der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung, die sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil gliedert, wird den Kreistagsabgeordneten spätestens am achten Kalendertag vor der Sitzung auf dem Postweg oder spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung elektronisch zugeleitet.

Erläuterungen und Vorlagen sind der Tagesordnung beizufügen oder alsbald nachzureichen.

- (3) In den Fällen der Einberufung des Kreistages und der Feststellung der Tagesordnung ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates nach § 47 KrO zur Vertretung berufen.

- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies der Landrätin/dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin/der Landrat.
- (2) Die/Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzordnung. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Wird kein Einvernehmen erreicht, entscheidet der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin/Der Landrat setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist die Landrätin/der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese unter den Voraussetzungen des § 10 dieser Geschäftsordnung erweitert werden.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Anträge bedürfen einer schriftlichen Begründung. Ein Antrag kann im Kreistag zusätzlich mündlich begründet werden. Die übrigen Fraktionen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Jede Fraktion kann höchstens 1 Stellungnahme abgeben. Die Begründung darf eine Redezeit von 5 Minuten, die Stellungnahmen dürfen 3 Minuten nicht überschreiten. Danach entscheidet der Kreistag, ob der Antrag und ggf. an welchen Fachausschuss verwiesen wird oder ob abschließend beraten und abgestimmt wird.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Sie/Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Ist im Falle der Unterbrechung auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat die/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreistagsabgeordnete haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Landrätin/dem Landrat unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO). Bei dieser Entscheidung darf die/der betreffende Kreistagsabgeordnete nicht mitwirken.

Die/der ausgeschlossene Kreistagsabgeordnete hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme der/des Kreistagsabgeordneten an der Entscheidung über ihre/seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO).

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Zuhörerschaft ist untersagt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligungen zu äußern.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen durch Beschluss auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Auftragsvergaben,
 - e) Einzelfällen in Abgabenangelegenheiten und
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten bestehen, bei mehr als 59 Kreistagsabgeordneten aus mindestens 3 Personen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer von ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin/dem Landrat von der Fraktionsvorsitzenden/-sprecherin, vom Fraktionsvorsitzenden/-sprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden/-sprecherin, des Fraktionsvorsitzenden/-sprechers, ihrer/seiner Stellvertretung, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsabgeordneten einschl. der Hospitantinnen/Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen ab-

zugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsabgeordnete, Ausschussmitglieder oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden von der Landrätin/vom Landrat in der Regel in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin/dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens fünf Arbeitstage

vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge von Kreistagsabgeordneten oder von Fraktionen sind an die Landrätin/den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

- (3) Beschlüssen des Kreistages hat eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde zu liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn die/der Gewählte nicht vorgeschlagen war.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von den Berechtigten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages der Landrätin/ dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 10

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung nach § 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur von der Landrätin/vom Landrat, von einer Fraktion oder von mindestens 4 Kreistagsabgeordneten schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 11

Fragerecht von Kreistagsabgeordneten und Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin/den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 58 Abs. 1 KrO). Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, keine Wertung und nicht mehr als drei Unterfragen enthalten.

- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin/dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Anfragen werden in der Regel mündlich oder schriftlich durch Mitteilungsvorlage beantwortet. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreisausschuss-Sitzung zu beantworten, wenn nicht die/der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (5) Die/der Anfragende kann auf Wunsch nach der Beantwortung drei, andere Kreistagsabgeordnete können zwei kurze Zusatzfragen stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit stehen.
- (6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft derselben/demselben oder einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (7) Ergeben sich Zweifel über die Zulässigkeit einer Anfrage und über die Pflicht zur Beantwortung, entscheidet der Kreistag durch Beschluss.
- (8) Die Landrätin/der Landrat setzt Einwohnerfragestunden an, wenn ihr/ihm 14 Kalendertage vor einer Kreistagsitzung entsprechende Fragen schriftlich zugegangen sind. Einwohnerfragestunden finden zu Beginn von Kreistags-

sitzungen statt. Die Fragen werden von der Landrätin/vom Landrat beantwortet, Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12 Verhandlungsführung

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jede Rednerin oder jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Die/der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin/der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jede/jeder Kreistagsabgeordnete nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

- (3) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der/des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die/Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) In anderen, als den in Abs. 1 aufgeführten Fällen werden persönliche Erklärungen am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Über sie wird nicht debattiert. Werden sie auch schriftlich eingereicht, sind sie in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Wurde das Wort entzogen, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen, wenn der Kreistag dies verlangt.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO, soweit sie/er es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss der/des Kreistagsabgeordneten aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Die/Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die der/dem Kreistagsabgeordneten an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind der/dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Einer/Einem Kreistagsabgeordneten, die/der sich ordnungswidrig benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt die/der Kreistagsabgeordnete ihr/sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann sie/er für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass die/der Kreistagsabgeordnete für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren/er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr/ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung jeweils eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einer/einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen oder Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe von persönlichen Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,

- e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.
- (5) Falls die/der Vorsitzende vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge eines Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

§ 21

Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.

- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf einer/eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen einer/eines Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.

- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete ausgezählt, die das Ergebnis der/dem Vorsitzenden mitteilen. Jede im Kreistag vertretene Fraktion benennt 1 Person zur Stimmzählung.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der/vom Vorsitzenden gezogen.

§ 24

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Vertretung. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat.
- (2) Film- und Tonaufnahmen, die nicht der Protokollerstellung dienen, dürfen in der Sitzung nur mit einstimmiger Genehmigung des Kreistages gemacht werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen einer/eines Kreistagsabgeordneten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung sie/er an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,

- d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen einer/eines Kreistagsabgeordneten das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jede/jeder Kreistagsabgeordnete gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) persönliche Erklärungen, sofern sie schriftlich eingereicht werden,
 - h) Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift muss eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (5) Die Niederschrift wird von der Landrätin/dem Landrat und der/dem vom Kreistag bestellten Schriftführerin/Schriftführer bzw. deren/dessen Vertretung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies am Schluss der Niederschrift zu vermerken; bezieht sich diese Verweigerung auf einen bestimmten Teil der Niederschrift, so ist dies am Schluss der Niederschrift zu vermerken. Nach Unterzeichnung ist die Niederschrift unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

- (6) Besteht die Auffassung, dass die Niederschrift gefasste Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, so hat der Kreistag dies durch einen neuen – ebenfalls zu protokollierenden Beschluss – zur Sache festzustellen.
- (7) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, werden bei Kreistags- und Kreis Ausschusssitzungen sowie in den Fachausschüssen Tonmitschnitte gemacht. Bei Ausschusssitzungen dürfen die Tonmitschnitte abweichend von Abs. 2 auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsabgeordnete widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden und müssen unzugänglich aufbewahrt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonmitschnitt abweichend von Satz 2 von der/dem Kreistagsabgeordneten, die/der einen Änderungswunsch vorträgt und von den in Absatz 5 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die

Landrätin/der Landrat den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlicher Weise außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden; es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - a) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertretung, mit einer Ladungsfrist

von mindestens 14 vollen Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf sieben Kalendertage abgekürzt werden.

- b) Die Tagesordnungen der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse setzen die Vorsitzenden der Ausschüsse, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertretung, im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat fest. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten sind Abdrucke der Einladungen mit den Tagesordnungen zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsabgeordneten auch die Vorlagen des Kreisausschusses.
- c) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise von der Landrätin/vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung zu verständigen und die Unterlagen zu übermitteln. Statt dessen kann es auch die Landrätin/den Landrat um Benachrichtigung der Vertretung bitten.
- e) Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden und bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung wahrnimmt.
- f) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, allen Kreis-

tagsabgeordneten und der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten.

- g) Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
- (2) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der/dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.02.2005 in Kraft.
Die erste Änderung tritt am 31.10.2006 in Kraft.